

Schweizerisches Infrastrukturregister (RINF-CH)

Prozessanleitung für Infrastrukturbetreiberinnen

Impressum

Herausgeber:	Schweizerische Trassenvergabestelle
Verantwortliche Stelle:	Bereich Systeme, IT und RINF (SIR)
Beschlossen durch:	Geschäftsleitung TVS
Beschlossen am:	25.08.2021
Inkrafttreten am:	25.08.2021
Version:	1.0 (Erstausgabe)
Verteiler:	www.rinf-ch.ch
Sprachfassung:	Deutsch (Original), Französisch

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Ziel dieses Dokuments	4
3. Glossar	5
4. Schweizerisches Infrastrukturregister (RINF-CH)	6
4.1. Einleitung	6
4.2. Datenqualität	6
4.3. Qualitätsprüfungen	6
4.4. Datenmodell	6
4.5. Dateninhalt	6
4.6. Systemverfügbarkeit	7
4.7. Autorisierung	7
4.8. Support	7
5. Datenbewirtschaftung	7
5.1. Bewirtschaftungsarten	7
5.2. Termine und Fristen	7
5.3. Elektronische Datenbewirtschaftung	8
5.3.1. Datenformat	8
5.3.2. Prozess GIS- und Infrastrukturfachdaten	8
5.4. Manuelle Datenbewirtschaftung	8
5.4.1. Prozess GIS-Daten	8
5.4.2. Prozess Infrastrukturfachdaten	9
6. Adressen und Links	10
6.1. NSA	10
6.2. NRE	10
6.3. Links	10

1. Rechtliche Grundlagen

Die Trassenvergabestelle (TVS) führt gestützt auf Art. 9f Abs. 1 Bst. d Eisenbahngesetz¹ und Art. 15f Abs. 1 Eisenbahnverordnung² ein Register mit den für den Netzzugang erforderlichen Angaben, das den Anforderungen des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission entspricht.

Die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) müssen die zur Führung des Infrastrukturregisters erforderlichen Daten liefern (Art. 9u Abs. 1 EBG) und in das Infrastrukturregister eintragen (Art. 15f Abs. 2 EBV).

Die TVS kann nach Anhörung des BAV und der ISB weitere Einzelheiten der Registerführung regeln (Art. 9u Abs. 2 EBG; Art. 15f Abs. 3 EBV).

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat am 1. März 2021 die Richtlinie Infrastrukturregister RINF veröffentlicht. Darin werden u.a. die Aufgaben und Rollen des BAV, der TVS, der ISB und der Nutzer beschrieben und abgegrenzt.

2. Ziel dieses Dokuments

Diese Prozessanleitung richtet sich an die ISB. Sie regelt die Einzelheiten der Registerführung namentlich für die Datenbewirtschaftung.

¹ EBG; SR 742.101

² EBV; SR 742.141.1

3. Glossar

Englisch	Deutsch	Bedeutung	Bemerkung
	GIS-Daten	Daten aus geographischen Informationssystemen zur Modellierung von Karten	
RINF		Infrastrukturregister	
RINF-CH		Schweizerisches Infrastrukturregister	ex. EBI-CH
IM	ISB	Infrastrukturbetreiberin	
RU	EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
NSA	NS	Nationale Sicherheitsbehörde	In der Schweiz: BAV
NRE		Für das Register verantwortliche Stelle	Schweizerische Trassenvergabestelle
ERA		Eisenbahnagentur der Europäischen Union	
SOL		Streckenabschnitt	Gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2019/777
OP	BP	Betriebspunkt	Gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2019/777/EU
RINF Application Guide		Leitfaden zur Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für das Infrastrukturregister (Anwendungsleitfaden)	Gemäss Art. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2019/777
CCT		Compatibility check tool	Spezifischer Teil des Registers, der den Vergleich der Fahrzeuge mit der Infrastruktur ermöglicht
	GeoIG	Geoinformationsgesetz	SR 510.62
	GeoIV	Geoinformationsverordnung	SR 510.620
	MGDM	Minimales Geodatenmodell	Gemäss Geoinformationsverordnung
	Infrastrukturfachdaten	Technische Daten der Eisenbahninfrastruktur inkl. deren Attribute (Bsp. Gleisnummern, Neigungen etc.)	
	PGV	Plangenehmigungsverfahren	

4. Schweizerisches Infrastrukturregister (RINF-CH)

4.1. Einleitung

RINF-CH enthält räumliche und technische Daten (GIS- und Infrastrukturfachdaten) zur Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur in der Schweiz.

Das schweizerische RINF ist Teil eines umfassenden europäischen Systems. Die TVS ist als NRE dafür zuständig, die nationalen Daten von RINF-CH in das von der ERA betriebene europäische RINF zu übertragen.

4.2. Datenqualität

Die ISB sind verpflichtet, ihre GIS- und Infrastrukturfachdaten in RINF-CH zur Verfügung zu stellen und diese aktuell zu halten. Sie sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich, die sie an RINF-CH übermitteln, darin manuell erfassen oder ändern. Bei Neu- oder Umbauten sind die Daten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Erlass der Plangenehmigungsverfügung durch das BAV an RINF-CH zu übermitteln bzw. manuell zu erfassen. Ausserbetriebnahmen sind rechtzeitig gemäss Ziffer 5.2 an RINF-CH zu übermitteln bzw. manuell vorzunehmen (s. auch Richtlinie BAV).



Veränderungen von Infrastrukturanlagen/-elementen jeglicher Art (z.B. Inbetriebnahmen, Ausserbetriebnahmen, Änderung von Bezeichnungen, Verschiebung von Infrastrukturelementen wie z.B. Signale, Balisen, etc.) können unter Umständen von separat geregelten Fristigkeiten, Anträgen, Anhörungen etc. abhängen (wie z.B.: PGV, Genehmigungspflicht von Haltestellenamen gestützt auf «Verordnung über geografische Namen (GeoIV)», etc.). Die Beachtung dieser Leitplanken um die rechtzeitige Datenlieferung an RINF-CH sicherstellen zu können, liegt in der Verantwortung der ISB.

4.3. Qualitätsprüfungen

Beim Import der Daten in RINF-CH prüft das System die Kompatibilität der Daten gemäss dem MGDM-Datenmodell.

4.4. Datenmodell

Das Datenmodell ist auf der Webseite der TVS³ publiziert. Es richtet sich grundsätzlich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 sowie den genauen Spezifikationen im jeweils aktuellen RINF Application guide der ERA.

4.5. Dateninhalt

Die bereit zu stellenden Daten sowie der Zeitpunkt sind in der Parameterliste auf der Website der TVS³ publiziert. Diese Liste wird in Abstimmung mit dem BAV fortlaufend aktualisiert. Die TVS informiert die ISB über Änderungen der Parameterliste in geeigneter Form.

³ <https://www.rinf-ch.ch/dokumentation>

4.6. Systemverfügbarkeit

RINF-CH steht den ISB grundsätzlich von Montag bis Freitag von 0 – 24 Uhr zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeit kann es zu Unterbrüchen wegen Wartungsarbeiten kommen. Länger dauernde Unterbrüche werden den ISB vorgängig mitgeteilt.

4.7. Autorisierung

Für die Benutzung von RINF-CH, bzw. die elektronische Datenbewirtschaftung ist jeweils eine separate Autorisierung notwendig. Diese können via www.rinf-ch.ch unter «E-Gesuche» beantragt werden.

4.8. Support

Zeitraum: Montag – Freitag jeweils von 08.00 – 17.00 Uhr
Kontakt: rinf@tvs.ch

5. Datenbewirtschaftung

5.1. Bewirtschaftungsarten

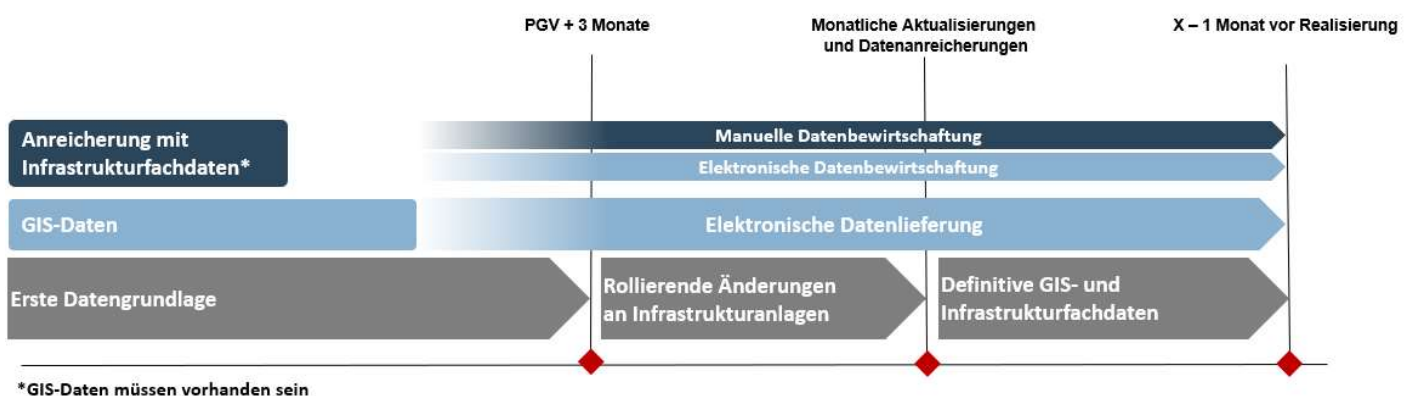
Die GIS-Daten können nur elektronisch übermittelt werden (Kapitel [5.3](#)).

Für die Bewirtschaftung der Infrastrukturfachdaten stehen den ISB die folgenden beiden Varianten zur Verfügung:

- Elektronische Datenbewirtschaftung gemäss Kapitel [5.3](#)
- Manuelle Datenbewirtschaftung direkt in der Applikation RINF-CH gemäss Kapitel [5.4](#)

5.2. Termine und Fristen

Die zur Verfügung zu stellenden GIS- und Infrastrukturfachdatendaten der ISB werden monatlich aktualisiert. Änderungen an Infrastrukturanlagen müssen spätestens einen Monat vor der Realisierung in definitiver Form (d.h. wie schlussendlich physisch in der Eisenbahninfrastruktur vorhanden) in RINF-CH enthalten sein. (s. Ziffer 4.2).



5.3. Elektronische Datenbewirtschaftung

Die elektronische Datenlieferung erfolgt via www.rinf-ch.ch. Für den Datenupload ist gemäss Ziffer 4.7 eine Autorisierung notwendig.

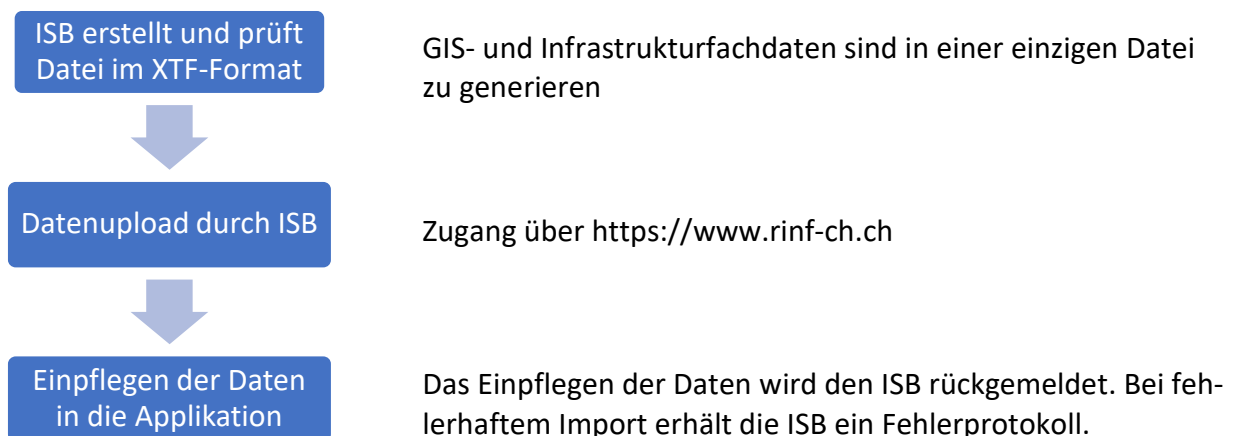
Die Daten werden auf einen durch die TVS betriebenen «Exchangeserver» geladen. Das Einpflegen in die RINF-CH Applikation wird durch die TVS durchgeführt. Dies bedeutet, dass die bereits in der Datenbank von RINF-CH vorhandenen Daten vervollständigt und nicht ersetzt werden.

5.3.1. Datenformat

GIS- und Infrastrukturfachdaten sind als XTF-File gemäss Kapitel 5.3 zu übermitteln. Vor der Übermittlung prüft die ISB die entsprechende Datei (XTF-Format) mit dem kostenlosen Tool *iliValidator* (<https://www.interlis.ch/downloads/ilivalidator>).

Eine Interlis-Schnittstelle (Interlis 2.3) ermöglicht es, die Daten im definierten Format und der definierten Struktur zu liefern. Dieses Verfahren erlaubt ein effizientes Laden von Daten und ist vor allem für grössere ISB geeignet.

5.3.2. Prozess GIS- und Infrastrukturfachdaten



5.4. Manuelle Datenbewirtschaftung

Die Infrastrukturfachdaten können durch die ISB direkt in RINF erfasst, geändert und gelöscht werden. Die manuelle Datenbewirtschaftung richtet sich vor allem an kleinere oder mittlere ISB mit nur wenigen Infrastrukturanpassungen. In diesem Verfahren wird die Datenbewirtschaftung für die GIS- und Fachdaten aufgeteilt.

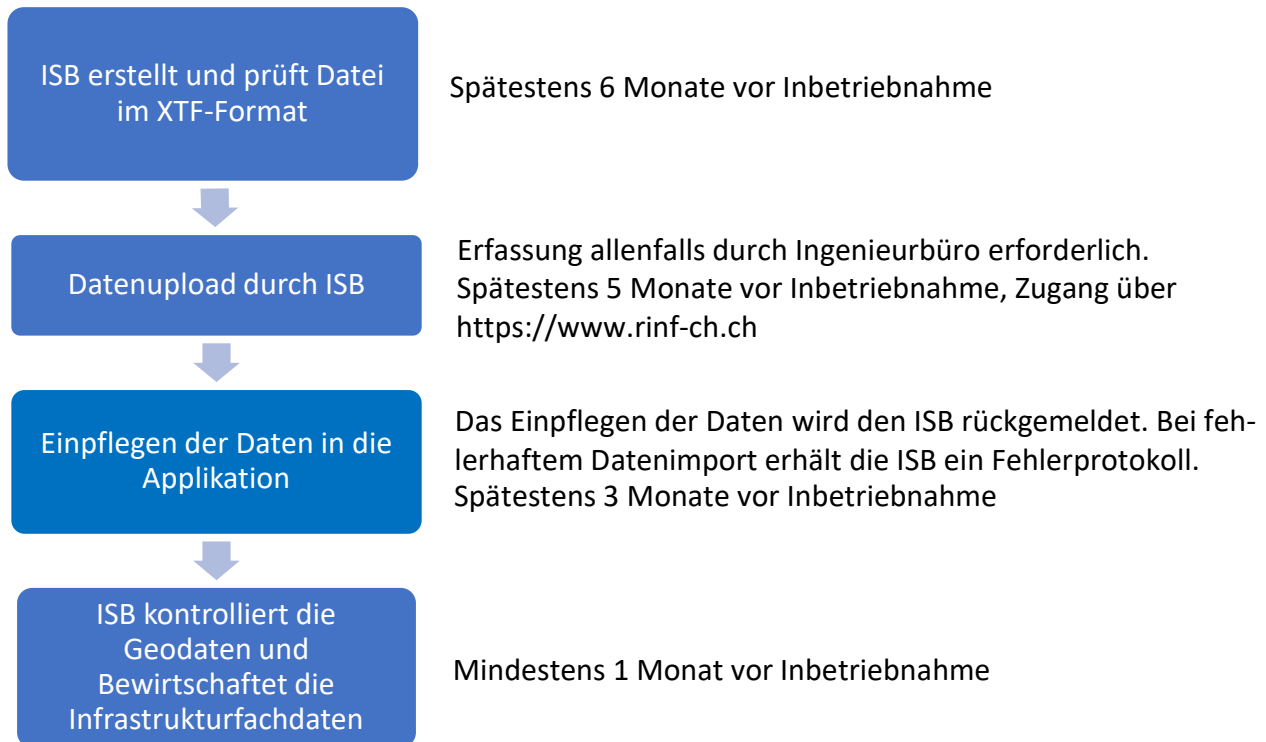
5.4.1. Prozess GIS-Daten

Die zur Verfügung zu stellenden GIS-Daten werden durch die ISB analog Kapitel [5.3](#) aufbereitet und elektronisch übermittelt.

5.4.2. Prozess Infrastrukturfachdaten

Nach erfolgreichem Import der GIS-Daten in die Applikation RINF-CH können die ISB die Infrastrukturfachdaten manuell bewirtschaften (Bsp.: manuelle Datenerfassung in den Haupt- und Nebengleisen).

Um die Verfügbarkeit der Infrastrukturfachdaten termingerecht sicherstellen zu können (siehe Ziffer [4.2](#) und [5.2](#)), ist folgender Prozess, dessen Fristen verbindlich sind, einzuhalten.



RINF-CH erlaubt keine direkte Erfassung von geografischen Daten.

6. Adressen und Links

6.1. NSA

Bundesamt für Verkehr
Sektion Zulassung und Regelwerke
CH-3003 Bern
rinfswiss@bav.admin.ch
+41 58 465 38 78

6.2. NRE

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
Postfach
CH-3001 Bern
rinf@tvs.ch

6.3. Links

Webseite RINF-CH:

<https://rinf-ch.ch>

Webseite BAV:

<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/eisenbahn/fachinformationen/rinf.html>

Webseite ERA:

https://www.era.europa.eu/registers_en#rinf